

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

187 (8.7.1819) [7.7.1819] [No. 186]

Karlsruher Zeitung.

Nr. 186.

Donnerstag, den 7. Jul.

1819.

Baden. (Ständeverammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 22. Sitzung am 21. Jun.) — Baiern. (Nürnberg.) — Freie Stadt Hamburg. — Dänemark. — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Niederlande.

Baden.

Zu der 21. Sitzung der 1. Kammer der Ständeverammlung am 7. d. wurde angezeigt, daß bei den Vorberathungen über die in der vorigen Sitzung vorgelegten vier Mittheilungen der zweiten Kammer folgende Kommissionen gewählt worden seyen: 1) Wegen des neuesten Edikts über die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse: von Geusau, von Schäfer, von Kotteck, von Baden, von Zyllhardt, von Lürkheim. 2) wegen der Verwandlung des Zehntens in eine Grundrente: von Baden, von Zyllhardt, von Falkenstein, von Lürkheim, Thibaut; 3) wegen des Wildschadens: von Freisiedt, von Gemmingen-Steinegg, von Falkenstein; 4) wegen der gegen die Zauner und das heimathlose Gündel zu ergreifenden Maßregeln: von Lürkheim, von Gemmingen-Prästeneck, von Kotteck. Eben so wurde die geschehene Wahl einer Kommission zur Erörterung des Antrags des Freiherrn von Zyllhardt auf Modifikation der §§. 60 und 73 der Konstitution angezeigt. Diese Kommission besteht aus dem Staatsrathe Baumgärtner, von Lürkheim, von Kotteck. Hierauf schritt die Kammer zur Diskussion über die angetragene Verwandlung und Abtöschung der Frohnden. Die Berathung über diesen Gegenstand wurde in dieser Sitzung noch nicht geschlossen, sondern wird in der nächsten fortgesetzt werden.

Folgendes ist der vom geheimen Referendar v. Baur der 2. Kammer der Ständeverammlung am 30. Jun. vorgelegte Gesetzentwurf über die Aufhebung der Amtsrevisorate und Theilungskommissariate: 1) Die Amtsrevisorate und die von denselben abhängig gewesenen Theilungskommissariate werden andurch aufgehoben. 2) Ihre Geschäfte werden den Aemtern und den mit ihnen vereinigt werdenden Amtschreibereien, so wie den Ortsgewerichten, in folgender Maasse zugetheilt: 3) Den Ortsgewerichten und Gerichts- oder Rathschreibereien kommen zu: a) Das Erkenntniß und die Fertigung aller und jeder Kontrakte, durch welche eine Veränderung des Eigenthums über Liegenschaften

bewirkt oder ein dingliches Recht auf dieselben erworben wird, hauptsächlich die Kauf- und Tauschbriefe, die gerichtlichen Obligationen oder Pfandverschreibungen. b) Die Fertigung der Erbverzeichnisse oder Inventuren in Fällen, wo sie nach dem Gesetze erforderlich sind, mit Ausschluß der Erbtheilungen und Vermögensauseinandersetzungen. c) Die Vornahme der von den Aemtern, oder sonstigen kompetirenden Gerichtsstellen, angeordneten Vermögensangriffe und Exekutionen, sammt den nothwendig werdenden Versteigerungen. d) Die Fertigung der gesetzlich vorgeschriebenen Ortstabellen, über die vorhandene Zahl der Menschen, des Viehstandes und der Pflanzschaften, deren Einsendung an die Stadt- oder Amtschreibereien. e) Die jährliche Veränderung der Brandversicherungsausschlüsse. f) Die Führung der Grund-, Kauf- und Pfandbücher. 4) Die an die Stelle der Amtsrevisoren tretende Stadt- oder Amtschreiber haben unter Aufsicht der Aemter folgende Geschäfte zu verrichten: a) Die Durchsicht der unter Ziff. 3. a. erwähnten Kontrakte und deren Ausfertigung und Legalisirung. b) Die auf Vornahme und Einsendung der Erbverzeichnisse vorzunehmende Vermögensabtheilung und Vermögensauseinandersetzung in der weiter unten geordneten Maasse. c) Die Vornahme der von dem Amt oder kompetirenden Richter erkannten Vermögensuntersuchungen. d) Die Ausfertigung der Gantverweisungen und Stellung der Rechnung des Gantmassekurators. e) Die Fertigung der Generaltabellen aus den oben unter Ziff. 3. d. gedachten Ortstabellen. f) Die unentgeltliche Abhör der Kommuns-, Zunft-, Armen- und Hellen-, oder Ortskirchenrechnungen der Städte und Flecken oder Dörfer, deren Bevölkerung über 1000 Seelen beträgt, so wie der Stiftsrechnungen, als welche den Kreisrevisoren zur Abhör zukommen. g) Die Führung der Tax- und Sportelrechnung des Amtes, mit Inbegriff der eigenen Dienstführung. h) Das Depositenwesen nach gesetzlicher Vorschrift. i) Die Amtsfrohndschreiberei. k) Die Beforgung der eigenen und Amtsregistratur. l) Die instruktionsmäßige Beforgung der ihnen von den Aemtern oder den obern Staatsbehörden jeweils erteilt werdenden besondern Aufträge. 5)

Den Stadt- oder Amtschreibern stehen ausserdem noch diejenigen Geschäfte zu, welche nach dem Landrecht den Zugang der Stadtschreiber erfordern. 6) Sie können sich bei Vernehmung derselben der Aushilfe eines Aktuars bedienen, können aber denselben nicht auf lange Zeit, sondern nur für einzelne Geschäfte auf das Land schicken. 7) Die Aemter haben künftig die Contingentationen, das Prioritätsverfahren und die Ganterkenntnisse aller Art selbst zu besorgen, auch steht ihnen die Aufsicht über die Amtschreibereien und über die Ortsgerichte, besonders aber auch die Aufsicht über die ordentliche Haltung der Grund-, Kauf- und Pfandbücher zu. 8) Unter Ortsgerichten werden in den Städten Bürgermeister und Rath sammt dem Rathschreiber, auf dem Lande Ortsvorgerichte und Gerichte nebst dem Gerichtschreiber, verstanden. 9) Zu Fertigung der Erbverzeichnisse ist aber nicht die Gegenwart des ganzen Ortsgerichts, sondern bloß die zweier Waisenrichter und des Raths- oder Gerichtschreibers erforderlich. Die Stelle eines der Waisenrichter kann von einem der beiden ersten Ortsvorgerichten versehen werden. 10) Mit Einverständnis der Erbinteressenten können die Ortsgerichte dem Erbverzeichnisse auch zugleich die Vermögensauseinanderetzung und Erbtheilung anhängen; es muß aber solches jedesmal nebst den dazu gehörigen Urkunden an die Stadt- oder Amtschreiberei eingeschickt, und von derselben unterschrieben und besiegelt werden. Nur allein hierdurch erhält die Erbtheilung ihre gesetzliche Gültigkeit. 11) Es ist, nach geschehener Einseidung, Obliegenheit der Stadt- oder Amtschreiberei, wenn der unter 10. gesetzte Fall nicht eintritt, dieses Erbtheilungsgeschäft selbst vorzunehmen. Sie laden die Erbinteressenten hierzu auf einen Amtstag vor. 12) Die Stadt- oder Amtschreiber können künftig so wenig, als die Aemter, auf Sporteln gesetzt werden, sondern müssen sich mit ihnen ausgesetzt werdenden fixen Gehalt begnügen, jedoch mit Ausnahme der Tax- und Sportelberechnung, wofür Tantiemen werden ausgeworfen werden. 13) Sie sind mit den Aemtern als die untersten Beamten vereinigt, und sind ihnen in den Geschäften lediglich untergeordnet. 14) Ueber die Form und über die Art und Weise, wie alle vorbelegte Geschäfte von den Aemtern, Stadt- und Amtschreibern, Ortsgerichten und deren Raths- oder Gerichtschreibern, so wie von den Kreisrevisoren geführt werden sollen, werden besondere Instruktionen erteilt werden.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 22. Siz. am 21. Jun. Nassau u. Braunschweig für Nassau: Zu Feststellung der in der letzten großherzogl. hessischen, in dieser Sache abgegebenen Erklärung verübten faktischen Verhältnisse, sieht der herzogl. nassauische Bundestagsgesandte sich veranlaßt, folgendes nachzutragen. Man muß auf das bestimmteste widersprechen, daß zwischen Nassau und Sr. Kön. Hoh. dem Großherzog von Hessen eine Uebereinkunft

abgeschlossen worden sey, deren Nichterfüllung Sr. Kön. Hoheit berechtige, die v. Schützischen Relikten unbefriedigt zu lassen. Folgendes ist der aktenmäßig vorliegende Thatbestand: Von den primatischen, großherzogl. hessischen und nassauischen Kommissarien wurden die, den durch die Auflösung des mittelrheinischen Ritterkorps brodblos gewordenen Dienern, gemeinschaftlich auszuweisenden Pensionen oder Sustainationsbeiträge in quanto festgesetzt, und, unter Zugrundlegung der ritterschaftlichen berechtigten Steuerartikel, der Beitrag berechnet, den ein jeder der theilhaftigen Staaten zu diesen Sustainationsgehalten von dem Zeitpunkt der Auflösung des Ritterkorps an, an jeden einzelnen Diener und künftig zu bezahlen haben sollte. Diese Pensionfestsetzung und Berechnung wurde in ein Kommissionsprotokoll niedergelegt, das unter dem 18. Okt. 1807 zu Friedberg niedergeschrieben worden ist. In eben diesem Protokoll hatten sich auch die Kommissarien zu dem Antrag bei ihren Höfen, auf großherzogl. hessischen Vorschlag, vereinigt, daß den zu sustentirenden Dienern, nach ihrem Eintritt in neue Staatsdienste, die Hälfte der festgesetzten Sustainationssumme fortbezahlt werden möge. Verschiedene Umstände verzögerten bei dem herzogl. nassauischen Ministerium den Vorschlag und die Resolution auf diese kommissarischen Verhandlungen. Die herzogliche Entschliessung darauf, und Instruktion des herzoglichen Kommissarii in Gemäßheit dieser Entschliessung, erfolgte erst unter dem 2. Sept. 1808 ausdrücklich dahin, daß zum herzogl. nassauischen Antheil die berechneten Sustainationssummen an die verschiedenen Individuen bezahlt werden würden, jedoch nur bis zu deren Tod, oder anderweite Anstellung, oder Uebernahme von Dienstfunktionen, nicht aber länger. Ueber die Sustaination der Individuen war man also mit den hessischen Anträgen sowohl über Quantum, als Repartition, einverstanden, nicht aber mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Sustainationszahlungen über den Zeitpunkt hinaus, während dessen den zu sustentirenden Individuen, als brodblos gewordenen Dienern, eine gemeinschaftliche Sustaination gebührte. Noch ehe diese nassauische Erklärungen zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen gekommen waren, sahen sich Höchstdieselben veranlaßt, durch ein unter dem 11. Okt. 1808, also einen Monat später von Auerbach aus an den Herzog von Nassau erlassenen Kabinettschreiben, für die baldige Regulirung der angemessenen Sustaination des, wie sich das Schreiben ausdrückt, „seit zwei Jahren brodblos gewordenen Kanzleipersonals der mittelrheinischen Ritterschaft“ zu intercediren. Da Sr. herzogliche Durchlaucht zu Nassau, gemeinschaftlich mit dem damals in dem Herzogthum Nassau mitregierenden Fürsten zu Nassau Durchl., unter dem 2. September schon, also vor eingelegetem Interzessionschreiben, auf den Antrag des nassauischen Kommissarii zu Friedberg resolvirt hatten, und diese Resolution mit den großherzogl. hessischen Anträgen in dem Sustainationspunkt der brodblos gewordenen Diener, von welchen

das Interzessions schreiben allein redete, nämlich Pensionbetrag und Repartitionsfuß, übereinstimmte; so erfolgte durch ein Kabinetts schreiben vom 18. Okt. die kurze Antwort an Sr. kbn. Hoh. dahin: daß die zu regulirende Sustentation des Kanzleipersonals im verwichenen Monate durch eine, mit den Anträgen des großherzogl. hess. Abgeordneten übereinstimmende Resolution von Seiten des Herzogs von Nassau erledigt sey. Das Kabinetts schreiben bezog sich also ausdrücklich auf die früher erlassene Resolution vom 2. Sept.; betraf, so wie das Schreiben Sr. kbn. Hoh. selbst, nur die Sustentation der brodtlos gewordenen Diener, nicht aber die Sustentation eben dieser Diener nach ihrer Wiederanstellung, oder für den Zeitpunkt, wo dieselben aufhören würden, brodtlos zu seyn; konnte also von großherzogl. hessischer Seite nicht als eine Genehmigung des kommissarischen Vorschlags über die Pensionirung der Diener nach ihrer Wiederanstellung angesehen werden, im direkten Widerspruch mit der an den großherzogl. Kommissarius bereits unter dem 2. Sept. erlassenen, in dem Antwortschreiben an Sr. kbn. Hoh. ausdrücklich angezogenen Instruktion. Dennoch wurde aber dieses, im Gegenzug mit den altenmäßigen Verhandlungen, von dem großherzogl. hessischen Ministerium behauptet, und diese Behauptung gegenwärtig noch fortgesetzt. Abschriftliche Mittheilung der Aktenstücke, wodurch gezeigt wurde, daß das Antwortschreiben Sr. großherzogl. Durchl. zu Nassau nicht auf einen, denselben fremden, durch die in eben diesem Schreiben angezogene Weisung bereits ausdrücklich anders bestimmten Gegenstand bezogen werden könne, daß die unter dem 2. Sept. an den Kommissarius erlassene Instruktion und das spätere Kabinetts schreiben ausdrücklich durch letzteres in das Verhältniß als referens und relatum gesetzt worden sind, konnten eine andere Ansicht der Sache dem großherzogl. hessischen Ministerium nicht beibringen, und bei demselben die Ueberzeugung veranlassen, daß ein Mißverständnis auf seiner Seite vorlege, und dieses durch diesseitige Schuld nicht veranlaßt worden sey. Diese einmal gefaßte und festgehaltene Ansicht gab die nähere Veranlassung zu der Zurückhaltung der dem Ritterhauptmann von Schütz früher bewilligten hessischen Pensionsrate, welche nachher hessischer Seits durch die Behauptung zu rechtfertigen versucht wurde: dem Ritterhauptmann gebühre keine Pension, weil er Haupt und nicht Diener der Ritterschaft sey, auch in großherzogl. nassauischen Diensten stehe. In wie weit diese letzteren Gründe die Einhaltung der hessischen Pensionsrate motiviren können, die nicht nach den ritterschaftlichen Akten, sondern der ritterschaftlichen Steuermatrikel sich richtet, und, unter deren Zugrundlegung, unter die betreffenden Staaten repartirt worden ist, darüber hat man sich nassauischer Seits gegenwärtig jeder weiteren Aeußerung enthalten. Der großherzogl. hessische Hr. Gesandte glaubt, sich hierauf den Nachtrag einiger Erläuterungen vorbehalten zu müssen. Beschluß: Diese Erklärung an die Reklamationskommission abzugeben. (B.f. In der 23. am 28.

Jun. gehaltenen Sitzung des Bundesraths soll der großherzogl. hessische Gesandte eine Erklärung in Beziehung auf den letzten Beschluß der Bundesversammlung, die Erfüllung des Art. 13. betreffend, zu Protokoll gegeben haben. In derselben beklagt sich die großherzogl. Regierung, daß die Kommission sie unter denen genannt hätte, welche jenem Artikel bis jetzt noch nicht entsprochen. Hessen habe schon seit 1807 dem mediatisirten hohen und niedern Adel alle Vorrechte eingeräumt, welche später die Bundesakte für sie verlangt habe. Die Wünsche, welche dieselben noch angebracht hätten, würden zwischen ihnen und landesherrlichen Kommissarien berathen. — Ferner soll fürstl. sippescher Seits die Anzeige von der Erfüllung des Art. 13. der Bundesakte mittelst einer neuen gegebenen Verfassungsurkunde gemacht, dieselbe aber, dem Vernehmen nach, noch nicht unter die Garantie des Bundes gestellt worden seyn.)

B a i e r n.

Nürnberg, den 5. Jul. Vorgestern Abends 11 Uhr trafen Sr. kbnigl. Hoh. der Kronprinz von Preussen, unter dem Namen eines Grafen von Hohenzollern, hier ein, nahmen das Absteigquartier im Gasthof zum rothen Kopf, und setzten gestern Mittags, nachdem Sie die Merkwürdigkeiten unserer Stadt besahen, die Reise über Würzburg fort. Im Gefolge befinden sich die H. H. Gen. Lieut. von Kuesbeck, Oberst von Schack, Major von Roder, Lieut. von Molier, Dr. Dehlschläger und Staatssekretär Wölmer.

F r e i e S t a d t H a m b u r g.

Hamburg, den 2. Jul. Der erste diesjährige dänische Haringenjäger ist diesen Abend an Altona angekommen. — Der brave Künstler Hardeoff hat das Publikum in diesen Tagen mit einem auf Stein gezeichneten, wohlgerathenen und ähnlichen Bildniß Klopstocks beschenkt, welches er kurz vor dessen Tode nach dem Leben nahm.

D ä n e m a r k.

Kopenhagen, den 29. Jun. Sr. Maj. haben Sr. kbnigl. Hoheit dem Großherzog von Baden den Elephantenorden übersandt. Auch haben Sr. Majestät den Professor der Astronomie H. C. Schuhmacher, der jetzt die dänische Gradmessung besorgt, und den Grafen Cicognara, Präsidenten der Akademie der schönen Künste und des Athenäums in Venedig, zu Rittern des Ordens vom Dannebrog ernannt. — Man sieht jetzt viele schwedische und norwegische Offiziere hier.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 4. Jul. Die gestrige Sitzung der Deputirtenkammer war wieder größtentheils der Diskussion der Mittel und Wege zur Deckung der diesjährigen Staatsbedürfnisse gewidmet.

Der König fährt fortwährend täglich aus. Am 8. d. begiebt er sich auf mehrere Wochen nach St. Cloud. Am 8. Aug. werden Sr. Maj. hier zurück erwartet.

Gestern fanden die zu 5 v. h. Konsolidirten Fonds zu 69 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1450 Fr.

Niederlande.

Brüssel, den 1. Jul. Heute tritt der Prinz

Friedrich eine Reise ins Ausland an, die einige Monate dauern wird; er begleitet sich zuerst nach der Schweiz, und von dort nach Wien. — In unserer höhern Administration sind einige Veränderungen vorgegangen, und man erwartet deren noch mehrere.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

7. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 6	28 Zoll $\frac{1}{5}$ Linien	18 $\frac{1}{5}$ Grad über 0	45 Grad	Südwest	heiter, dünnig, luftig
Mittags 3	28 Zoll $\frac{1}{5}$ Linien	27 $\frac{1}{5}$ Grad über 0	32 Grad	Nordost	gegen Mitt. etw. Trüb.; dünnig
Nachts 10	28 Zoll $\frac{1}{5}$ Linien	21 $\frac{1}{5}$ Grad über 0	38 Grad	Nordost	etwas heiter, dünnig

Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. wurden aus dem hiesigen Leibhaus durch gewaltthätigen Einbruch folgende Effekten entwendet, nämlich: Mehrere goldene Repetir- und einfache Uhren, auch zwei kleine Damenuhren; goldene Ohrringe, Fingerringe, wovon mehrere mit Brillanten, Diamanten oder Karntolen besetzt sind, Perlenketten, Perlschnitten und Schlüssel, Borstennadeln, Medallions, Armbracelettes und andere Bijouteriewaaren, so wie ein Kreuz von Diamant; sodann mehrere silberne Uhren, Ketten, Fingerringe, mehrere Dugend silberne Es- und Kaffeelöffel, so wie einige Vorlegelöffel, mehrere Schnüre Granaten; endlich Frauenzimmerkleider, Halstücher, Betten und Bettzeug, und an barem Geld 1490 fl. 58 kr. Unter den entwendeten Uhren befindet sich eine goldene Repetieruhr, deren näherer Beschrieb hier folgt, und welche an ihren charakteristischen Merkmalen besonders kenntlich ist; es ist nämlich eine goldene Taschenuhr-Repetieruhr von ungewöhnlicher Größe, mit Becker und Datum, der Schlag ist an einer Glocke, der Datum befindet sich in einem kleinen Birkel unter der Stundenzahl 12, zwischen dem Mittelpunkt und der Stundenzahl 6 befindet sich der Name H. C. Durr, welcher gleichfalls auf der Platte des Uhrwerks eingraviert ist; das Uhrgehäuse ist sehr schwer in Gold, der Boden vom Gehäuse geht auf, um den Schall des Beckers stärker zu hören, der zweite Boden vom Gehäuse, ebenfalls von Gold, ist durchbrochen und gravirt, und es wäre möglich, daß im Boden des Gehäuses die Nr. 99,401 eingeschlagen wäre.

Dieses wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß dem Entdecker des Thäters, so wie der gestohlenen Sachen, eine namhafte Belohnung zugesichert ist.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, wenn von diesen Effekten entdeckt werden sollten, den verdächtigen Besitzer derselben sogleich zu arretiren, die Effekten in Beschlag zu nehmen, und diesseitige Stelle hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 5. Jul. 1819.

Großherzogliches Stadtkanzl.

[Bekanntmachung.] Der Gulbacher Markt ist Sonntags, den 25. Jul., und den 1. Aug. der Nachmarkt.

Eppingen. [Bekanntmachung.] Der Jakobsmarkt in Gemmingen fällt dieses Jahr auf einen Sonntag, und da die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonntagen gesetzlich nicht geschehen soll, so wird hiermit bekannt gemacht, daß dieser Markt erst am folgenden Tag, nämlich am 26. dieses, abgehalten wird.

Eppingen, den 3. Jul. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wickens.

Waghäusel. [Früchte-Versteigerung.] Bis Freitag, den 9. dieses Monats, Vormittags am 10 Uhr,

werden von unterzeichneter Stelle von dem herrschaftlichen Speicher zu Rheinhausen im Birchshaus zum Engel, vorbehaltlich höherer Genehmigung,

100 Mtr. Gerst

und

0 Mtr. Speltz,

gegen baare Zahlung vor dem Abfassen, in öffentlicher Steigerung verkauft werden. Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Waghäusel, den 2. Jul. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Pund.

Offenburg. [Früchte-Versteigerung.] Samstag, den 10. d. M., Morgens 10 Uhr, werden bei unterzogener Stelle 170 Viertel Früchte, bestehend aus Weizen und Halbwitzen, in abgetheilten kleinen Partien, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, auf dem herrschaftlichen Speicher, öffentlich versteigert werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 1. Jul. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Abel.

Emmendingen. [Wein-Verkauf.] Von dem bei der hiesigen herrschaftlichen Kellerei befindlichen Weinvorrath wird ein bedeutendes Quantum 1818er Gewächses, in großen und kleinen Partien, bis 7 Viertel abwärts, dem Verkauf ausgesetzt. Dieses macht man den etwaigen Kaufliebhabern mit dem Anhang bekannt, daß die Abfassung jeden Tag geschehen kann.

Emmendingen, den 30. Jun. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Barbo.

Bühl, bei Baden. [Fügel zu verkaufen.] Ein neuer Fülzel von 6 Oktanen ist bei Klemens Fischer dahier billigen Preises zu verkaufen.

Stuttgart. [Gasthaus-Empfehlung.] Unterzeichneter nimmt sich hiermit die Freiheit, seinen Gasthof, in welchem er, durch Hrn. Christian Becker von Mannheim, die sowohl angenehme als auch beliebte Gastbetretung hat einrichten lassen, bestens zu empfehlen. Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, durch pünktliche und reelle Bedienung, verbunden mit gewissenhafter Billigkeit, das Vertrauen zu erwerben.

Stuttgart, den 4. Jul. 1819.

C. G. Engelmann,
zum römischen Kaiser.